



Südwind Positionspapier Nr. 3

MENSCHENRECHTE UND WIRTSCHAFT

Verein Südwind Entwicklungspolitik

Wien, 16. November 2013

Südwind und Menschenrechte/Arbeitsrechte

Einstürze und Brände von Textilfabriken in Bangladesch, in denen ArbeiterInnen verbrennen, weil Brandschutzbestimmungen nicht eingehalten werden bzw. die Türen und Fenster verriegelt waren, Selbstmorde von Arbeiterinnen bei IT-Zulieferern in China oder Kinderarbeit in der Schokoladeproduktion in der Elfenbeinküste: Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen internationale Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind oder davon profitieren. Südwind hat in den letzten Jahren dazu viel recherchiert, Kampagnen durchgeführt (wie zB die Clean Clothes Kampagne; Clean IT; Make Chocolate Fair), Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht, Petitionen lanciert und die KonsumentInnen ermutigt, andere Kaufentscheidungen für sozial faire und ökologisch nachhaltige Produkte zu treffen. Südwind hat Unternehmen auf ihre Verletzungen von sozialen Menschenrechten aufmerksam gemacht und Druck auf sie ausgeübt. Auch wenn es oft jahrelangen Druck benötigt: es gibt eine Reihe von positiven Ergebnissen:

- Sozial faire Kriterien wurden z.B. in Ausschreibungen des Landes Oberösterreichs und Niederösterreich, sowie des BMI und BMSK, der Wiener Linien u.v.m. aufgenommen.
- Nach den Katastrophen von Rana Plaza und Tazreen haben nun über 100 Unternehmen ein rechtlich bindendes Sicherheitsabkommen mit der bangladeschischen Regierung, Gewerkschaften und Unternehmerverband verhandelt und unterschrieben, das u.a. durch Mitwirken und auf Druck der Clean Clothes Kampagne (von Südwind koordiniert) erarbeitet worden war.
- Südwind recherchierte zu den sozialen Auswirkungen der europäischen Fischereipolitik in Afrika und lobbyierte bei österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament. Mittlerweile hat das Thema in Politik und Wirtschaft weite Kreise gezogen. Die größten österreichischen Supermarktketten wie Rewe, Spar und Hofer haben ein vergrößertes Angebot an zertifizierten Meeresfischen sowie Fisch aus heimischen Gewässern im Angebot.
- 15 Outdoor-Bekleidungs-Unternehmen wurden Mitglied der Fair Wear Foundation.

Südwind fordert auf politischer Ebene und durch Mitarbeit in diversen Gremien verbindliche Gesetze zur Unternehmensverantwortung. Wir sehen die Notwendigkeit, dass transnationale Konzerne reguliert werden und der Staat entsprechende Gesetze erlässt. Wir verwenden im Text den Begriff des „globalen Südens“, sind uns jedoch bewusst, dass „der Süden“ längst im „Norden“, bei uns, angekommen ist. Im Bereich Arbeitsrechte und Armut (siehe Griechenland) braucht es auch im Norden einen Verhaltenskodex, denn Strukturanpassungen und Neoliberalismus wirken überall.

Einleitung

Macht und Einfluss transnationaler Konzerne haben im Zuge der Globalisierung stetig zugenommen. Einerseits wurde den Unternehmen weltweiter Zugang zu Märkten und Rohstoffe einräumt und sie bekamen weitreichende Investorenrechte. Andererseits fehlen vergleichbare Instrumente, welche dieselben Konzerne international zur Einhaltung von Menschenrechten verpflichten und den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Gerichten ermöglichen und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen.

Doch Globalisierung ist keine Naturkatastrophe, sondern wurde von Menschen gemacht. Daher muss die Globalisierung auch wieder von Menschen gezügelt und der Politik mehr Macht eingeräumt werden.

Für Südwind ist eine reine Freiwilligkeit von CSR (Corporate Social Responsibility) nicht ausreichend, wir gehen von einer anderen Konzeption gesellschaftlicher Verantwortung aus:

Es gab Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte und es braucht daher Alternativen zum neoliberalen kapitalistischen Wirtschaftssystem. Die Regelsetzung muss im Interesse der Bevölkerung und darf nicht im ausschließlichen Interesse der Konzerne erfolgen. Die Interessen der Menschen sind über Profitinteressen zu stellen!

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – Extraterritoriale Staatenpflichten

Menschenrechtliche Regulierungslücken zu schließen ist der Anspruch der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP). Die Vereinten Nationen haben mit der einstimmigen Annahme der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2011 im UN-Menschenrechtsrat bestätigt, dass Staaten zum Schutz der Menschenrechte im Bereich der Wirtschaft verpflichtet sind, Unternehmen diese zu respektieren haben und Betroffene von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu Rechtsmitteln erhalten müssen. Leider beruhen diese UN-Leitprinzipien zu weiten Teilen auf freiwilliger Implementierung durch Unternehmen und beinhalten keine extraterritorialen Staatenpflichten.

Weitreichender sind die Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die eine Interpretation bestehenden Rechts durch MenschenrechtsexpertInnen darstellen. Sie sehen Staaten in der Pflicht, Menschen auch im Ausland gegen Verletzungen ihrer Rechte durch private Akteure wie transnationale Unternehmen zu schützen und entsprechende Rechenschafts- und Rechtsmittel sicherzustellen. Derzeit sind diese Prinzipien jedoch von den Staaten nicht anerkannt und sie formulieren keine Pflichten für internationale Organisationen und Unternehmen. Dennoch fungieren sie als Argumentationslinie, welche sich auf Dokumente des internationalen Rechts bezieht.

Die traditionelle Interpretation des internationalen Menschenrechts stützt sich auf Pflichten von Staaten gegenüber der eigenen Bevölkerung. Viele der heutigen Menschenrechtsverletzungen, über die Südwind in seiner Arbeit informiert, haben ihren Ursprung jedoch in den Handlungen oder Unterlassungen eines oder mehrerer Staaten oder privater, transnationaler AkteurInnen. Daher muss das Menschenrechtssystem an die heutige Realität angepasst werden, um Lösungen für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen bieten zu können und Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.

- Südwind unterstützt die Forderungen nach der Einhaltung der Extraterritorialen Staatenpflichten und der Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Laut Maastrichter Prinzipien sind Staaten rechtlich verpflichtet, Schritte zu setzen, um Verstöße von Unternehmen gegen Menschenrechte im Ausland zu verhindern.

- Südwind fordert daher, dass der Vorrang von Menschenrechten vor allen anderen Rechten anerkannt wird (v.a. vor Handels- und Investitionsrecht) und dass Rechenschaftsmechanismen und Rechtsmittel zur Durchsetzung (extra)territorialer Staatenpflichten gestärkt werden (zB Monitoring, Beschwerdemechanismen, Berichtspflicht).

Freiwilligkeit versus staatliche Regulierung

Es gibt zahlreiche freiwillige Vereinbarungen. Die größte ist der Global Compact der UNO, den es seit dem Jahr 2000 gibt. Die Multinationalen Konzerne bekennen sich darin, Menschenrechte und Arbeitsrechte sowie international vereinbarte Umweltnormen und Antikorruptionsrichtlinien in ihren Niederlassungen und bei ihren Zulieferern schrittweise umzusetzen.

Doch freiwillige Vereinbarungen, die nur von Absichtserklärungen getragen werden, ohne Verpflichtungen und möglichen Sanktionen, sind nicht ausreichend, es braucht staatliches Handeln. Ehrgeizige staatliche Regulierungen sind aus der Perspektive von Zivilgesellschaft wichtig für Unternehmen, ihrer Verantwortlichkeit zur Wahrung von Menschenrechten nachzukommen, insbesondere wenn die Unternehmen außerhalb der EU agieren und somit Kontrolle und Sichtbarkeit ihrer Aktionen nicht zur Gänze möglich ist.

In Österreich gibt es eine auf Freiwilligkeit und Bewusstseinsbildung ausgerichtete CSR-Politik. Auf Wirtschaftsseite wird argumentiert, dass die Forderung nach einer verstärkten Verankerung von Menschenrechts- und Umweltstandards in die Exportförderung zu überdenken sei. Aus Sicht von Südwind dürfen Menschenrechte aber nicht als Wettbewerbshindernisse betrachtet werden. Dies sicherzustellen, sollte die Aufgabe eines österreichischen Aktionsplans zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen sein.

Mit der einstimmigen Annahme der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) im Juni 2011 durch den Menschenrechtsrat ist Bewegung in die Diskussion um die unternehmerische Verantwortung, die Menschenrechte zu respektieren, gekommen. Die EU-Mitgliedsstaaten wurden von der EU-Kommission aufgefordert, nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UNGP zu entwickeln. Diese nationalen Strategien zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien hätten bis Ende 2012 entwickelt werden sollen. Doch in Österreich ist in dieser Hinsicht bisher wenig passiert. In den Niederlanden und Großbritannien haben die Parlamente einen Beschluss zur Umsetzung der Leitlinien getroffen. In den USA hat die Regierung Workshops zur Implementierung mit Unternehmen und Zivilgesellschaft durchgeführt.

- Für die kommende Legislaturperiode erwartet Südwind von der Regierung und dem Parlament – neben der Mitarbeit in internationalen Prozessen – auch konsequente Umsetzungsschritte in Österreich wie die Erstellung eines auch von der EU-Kommission geforderten Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien. Österreich soll unter aktiver Beteiligung der Zivilgesellschaft einen „Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ entwickeln und umsetzen. Konkrete Schritte wären beispielsweise eine parlamentarische Enquete zu den Extraterritorialen Staatenpflichten (Machbarkeitsstudie) und konkrete Fortschritte bei der Öffentlichen Beschaffung.

Forderungen an Politik (Nationalstaaten, EU, Internationale Gemeinschaft)

- Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen durch Unternehmen, die im „Norden“ wie zB der EU ansässig sind und im „globalen Süden“ produzieren, müssen verhindert werden. Politische Entscheidungsträger müssen Gesetze erlassen, mit denen Unternehmen für die weltweiten negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit - insbesondere im Bereich der Menschenrechte - haftbar gemacht werden können: Schaffung von verbindlichen Regeln im Sinne von gesetzlich

verankerten Sorgfaltspflichten für transnationale Unternehmen (zB Rohstoffsektor, Finanzdienstleister, Bekleidungsindustrie) statt bisheriger freiwilliger CSR-Maßnahmen von Unternehmen.

- Im „Norden“ ansässige Unternehmen müssen transparent wahrheitsgemäße Informationen über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt veröffentlichen (gesetzlich verpflichtende Berichterstattung).
- Völkerrechtlich verbindliche Regeln* für transnationale Konzerne, ihre Tochterunternehmen und Zulieferer mit grundlegenden Anforderungen in den Bereichen Menschenrechte, ArbeitnehmerInnenrechte, Gesundheits- und Umweltschutz samt Regelungen für Haftung, Sanktionen und Entschädigung. (Diese direkte völkerrechtliche Bindung von Unternehmen an Menschenrechte war bereits in den „UN-Normen für die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen“ enthalten, scheiterte jedoch schließlich am Widerstand der OECD-Staaten und von Unternehmern).
- * <http://www.etoconsortium.org/en/news/detail/social-movements-and-civil-society-organisations-welcome-initiative-by-a-group-of-states-for-a-legal/>
- Strafrechtliche wie zivilrechtliche Verankerung der 2003 von der UNO-Subkommission für Menschenrechte entwickelten, jedoch nie verabschiedeten „Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte“ auf internationaler wie nationaler Ebene.
- Ausweitung der Zuständigkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs: Transnational agierende Unternehmen sollen auf internationaler Ebene für Menschenrechtsverletzungen im Sinne der UN-Normen verantwortlich gemacht werden können. Verletzungen von Arbeits- und Sozialrechten, Umweltverschmutzung, Vertreibung von Menschen oder der verantwortungslose Abbau von Ressourcen durch internationale Konzerne müssen geahndet werden.
- Gerechte Unternehmensbesteuerung: Notwendig sind die Regulierung der Finanzmärkte, die Harmonisierung von Steuerregeln, Verhinderung von Steuerflucht und Steuervermeidung, die Schließung von „Steuroasen“ sowie eine effektive Verfolgung von Steuerhinterziehung. Unternehmen sollen dort, wo sie produzieren und verkaufen, Steuern zahlen.

Einige transnationale Konzerne zahlen wenig bis keine Steuern, wie zB Starbucks keine Steuern in Deutschland zahlt, obwohl der Konzern mehr als 100 Millionen Euro im Jahr umsetzt. 60 Prozent des gesamten Welthandels wird zwischen Tochtergesellschaften von Großkonzernen abgewickelt. Um die Steuerlast zu minimieren, werden Konzernteilen in Hochsteuerländern durch interne Verrechnungstricks hohe Kosten verrechnet und Gewinne in Steuroasen verschoben. Nach vorsichtigen Schätzungen entgehen den Staaten durch diese Steuertricks weltweit 150 Milliarden Dollar pro Jahr. Attac und das Tax Justice Network fordern daher eine globale Einheitsbesteuerung für Konzerne („unitary taxation“). Diese wird seit Jahrzehnten erfolgreich in den USA zwischen einzelnen Staaten angewendet. Dabei werden Großkonzerne als Einheit besteuert. Sie müssen auf Grundlage eines gemeinsamen Berichts aller Tochterunternehmen ihre Tätigkeiten und Gewinne weltweit ausweisen. Die Gewinne werden mittels eines Umlageschlüssels auf die einzelnen Länder aufgeteilt, zum Beispiel basierend auf den Variablen Lohnzahlungen, Sachanlagen und Umsatz. Doch die OECD wehrt sich hartnäckig dagegen, dass diese einfache und gerechte Form der Besteuerung transnationaler Konzerne umgesetzt wird. Ein erster Schritt wäre die Einführung einer nach allen Ländern aufgeschlüsselten einheitlichen Finanzberichterstattung.

- Integration dieser grundlegenden Schutzziele in WTO- bzw. bilaterale Handelsabkommen.
- Vor Abschluss von Rohstoffpartnerschaften oder EU-Handelsabkommen muss sichergestellt werden, dass diese die Menschenrechte in den Partnerländern nicht gefährden. Unterzeichnende Staaten müssen Abkommen und Partnerschaften im Einklang mit ihren menschenrechtlichen Pflichten ausarbeiten, auslegen und anwenden (Maastrichter Prinzip 17).
- Kriterienkataloge, die alle relevanten Felder der gesellschaftlichen Verantwortung abdecken und über gesetzliche Minimalanforderungen hinausgehen, sollen umgesetzt werden und die Grundlage für die österreichische Wirtschafts-, Exportförderungs- und -garantierpolitik sowie für das öffentliche Beschaffungswesen bilden.
- Die öffentliche Auftragsvergabe auf nationaler und europäischer Ebene muss sozial faire Kriterien sowie eine glaubwürdige Nachweisführung der Einhaltung dieser Kriterien einbeziehen. Verstoßen Unternehmen wiederholt gegen internationale Arbeits- und Menschenrechtsstandards muss ihr Ausschluss aus den Eignungskriterien möglich sein.
- Internationale multi- und bilaterale Investitionsschutz- und (Frei)Handelsabkommen dürfen die Umsetzung von Menschenrechten nicht behindern sondern müssen ArbeitnehmerInnenrechte absichern. Mächtige Konzerne lobbyieren gezielt zB die Verhandlungsführer des geplanten Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA, um Finanzregulierungen sowie Arbeits- und Umweltstandards möglichst auszuhöhlen. Problematisch sind auch mögliche Klagsrechte der Investoren: diese erlauben es, dass Konzerne Staaten vor internationalen Gerichten aufgrund von Sozial- oder Umweltschutzgesetzen verklagen, wenn diese ihre geplanten Profite bedrohen.

Beispiel Philip Morris gegen Uruguay: 1:0

Das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), ein Schiedsgericht der Weltbank, hat sich in einem Streit zwischen Philip Morris und Uruguay für zuständig erklärt. Der Tabakmulti, dessen internationaler Geschäftssitz in Lausanne ist, hatte im Februar 2010 wegen zu restriktiver Anti-Tabak-Maßnahmen gegen Uruguay geklagt. Grundlage der Klage ist das Investitionsabkommen zwischen Bern und Montevideo, welches seit 1991 in Kraft ist und stipuliert, dass es den beiden Staaten vorbehalten ist, wirtschaftliche Aktivitäten einzuschränken, die der öffentlichen Gesundheit abträglich sind. Im Streitfall ist ein Investor verpflichtet, ein nationales Gericht anzurufen. Im Fall von Uruguay, das eine Gesundheitspolitik im Einklang mit der Anti-Tabak-Konvention der WHO verfolgt, gelangte Philip Morris an das ICSID. Es wurde keine Frist von 18 Monaten abgewartet, die ein uruguayisches Gericht Zeit gehabt hätte, um seinerseits ein Urteil zu fällen, wie es das Investitionsschutzabkommen vorsieht. Das Verfahren war intransparent und es blieb uruguayischen Nichtregierungsorganisationen verwehrt, ihren Standpunkt darzulegen. Das Schiedsgericht hat sich jetzt zuständig erklärt, die Schadenersatzklage von Philip Morris über 2 Mrd. Dollar zu beurteilen, was fast 5% des uruguayischen Bruttoinlandprodukts entspricht. Ein Schiedsspruch ist nicht vor 2015 zu erwarten. Er könnte eine Bresche schlagen in den weltweiten Kampf der WHO und der Länder des Südens gegen die schädlichen Auswirkungen des Tabak-Konsums. Wie auch immer das Urteil ausfällt, Uruguay wird Gerichtskosten in der Höhe von rund 8 Mio. Dollar tragen müssen.

- In Zeiten weltweit offener Märkte und liberalisiertem Welthandel geraten Arbeitsstandards und Löhne zunehmend unter Druck. So führen zunehmender Standortwettbewerb und Kostensenkungsdruck zu Lohndruck zwischen verschiedenen

(Welt-)Regionen und Nationen. Deshalb sind die bestehenden Anti-Dumping Regelungen der EU neben Preisdumping- auch um Lohndumpingtatbestände zu erweitern. Anti-Dumping Zölle wirken wie Strafzölle und sollen bei Missachtung der ILO-Mindestarbeitsnormen verhängt werden.

- Entwicklung nationalstaatlicher Gesamtstrategien zu „Wirtschaft und Menschenrechten“: Hier geht es vor allem um Politikkohärenz zwischen EZA, durch die Menschenrechte gefördert werden, und Handels- und Agrarpolitik, die dem zuwiderläuft. Eine Strategie sollte im Rahmen eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte entwickelt werden.
- Jegliche staatliche Unterstützung, etwa durch Außenwirtschaftsförderung, ist von der strikten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfalt abhängig zu machen und transparent offenzulegen. Österreichische Exportgarantien müssen auf Menschenrechts-Impact Assessments (vorher, währenddessen und nachher) unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft basieren, verbunden mit der Verpflichtung der Unternehmen, Menschenrechte während der gesamten Länge des Projekts und darüber hinaus zu respektieren. Neben effektiven Monitoringmechanismen sind Beschwerdemechanismen und Rechtsmittel einzurichten, um staatliche Institutionen sowie Unternehmer zur Verantwortung ziehen zu können.
- Stärkung und Sicherung der Unabhängigkeit des nationalen Kontaktpunkts für die Einhaltung der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen. Die Neufassung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen von 2011 soll konsequent und umfassend umgesetzt werden. Bei Verstößen sind Sanktionen vorzusehen.
- Menschenrechte müssen auch in den Leitlinien und der operativen Arbeit von Weltbank, IWF und anderen internationalen Institutionen verankert werden. Staaten innerhalb von internationalen Organisationen wie zB WTO müssen alle zumutbaren Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Organisation im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des Staates handelt (Maastrichter Prinzip 16).
- Die Austrian Development Agency (ADA) sollte im Bereich „Wirtschaft & Entwicklung“ die Unternehmen ihrer Wirtschaftspartnerschaften einem Screening hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsrechten etc. unterziehen und auch ein Menschenrechts- bzw. CSR-Screening einführen.

Forderungen an Unternehmer: Respektierung der Menschenrechte durch die Privatwirtschaft

- Multinationale Unternehmen haben in Ländern des globalen Südens oft einen großen Einfluss auf die Gesellschaft und Umwelt und können beitragen, Entwicklung zu fördern oder zu behindern. Existenzsichernde Löhne, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und die Möglichkeit eine Gewerkschaft zu gründen sind absolute Mindeststandards. In den UN-Leitprinzipien (UNGPs) ist festgeschrieben, dass nicht nur alle Staaten die Menschenrechte schützen müssen, sondern auch alle Unternehmen – unabhängig ihrer Größe und überall auf der Welt.

- Freiwillige Einhaltung sozialer Mindeststandards nur in Verbindung mit regelmäßiger Überprüfung durch unabhängige Kontrollinstanzen im Rahmen von CSR. Als unabhängige Kontrollen gelten unabhängige Siegelinitiativen wie z.B. FAIRTRADE und Multistakeholder-Initiativen aus Unternehmen, Gewerkschaften und NGOs, wie z.B. die Fair Wear Foundation, die die Kontrollen in Zusammenarbeit mit Organisationen vor Ort durchführen.
- Unternehmen, die in Billiglohnländern produzieren lassen, müssen die Verantwortung für Sozial- und Umweltstandards auch in all ihren Zulieferbetrieben einfordern und tragen dafür Verantwortung.
- Übernahme eines vollständigen Verhaltenskodex in die Unternehmens-CSR-Politiken bzw. Kodizes für die gesamte Wertschöpfungskette. ArbeitnehmerInnenrechte für die gesamte Waren- und Produktionskette müssen verbindlich gemacht werden.
- Der "Clean Clothes Verhaltenskodex" ist ein Mindeststandard für alle Verhaltenskodizes von Unternehmen. Das Ziel ist, die Arbeitenden vor Ausbeutung zu schützen und ihnen ein Mittel in die Hand zu geben, das ihnen erlaubt, ihre Rechte wahrzunehmen und zu verteidigen. Die einzelnen Punkte stützen sich auf die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Auch das ILO-Konzept von "decent work" und "living wages" sind als Richtwerte in den Arbeitsbeziehungen bzw. den Entlohnungssystemen heranzuziehen.
 - Keine Zwangsarbeit: ArbeiterInnen dürfen nicht durch Erpressung, Androhung von Gewalt und Einschüchterung zur Arbeit gezwungen werden.
 - Bezahlung eines existenzsichernden Lohnes (living wage): Die Löhne müssen den ArbeiterInnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Auskommen sichern. Sie sind in einem Vertrag schriftlich festzuhalten. Lohnabzüge als Strafmaßnahme sind nicht erlaubt.
 - Keine Diskriminierung: Die Beschäftigung von Arbeitskräften muss nach Kriterien der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erfolgen, sodass eine Beschäftigung unabhängig von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, politischer Meinung und Nationalität ermöglicht wird.
 - Keine ausbeuterische Kinderarbeit: Beschäftigung darf erst ab 15 Jahren erfolgen, bzw. nach der Absolvierung der vorgeschriebenen Pflichtschuljahre.
 - Keine exzessiven Arbeitszeiten: Überstunden dürfen weder vorgeschrieben noch unbezahlt bleiben. Die Arbeitszeiten müssen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten übereinstimmen. Es darf von den ArbeitnehmerInnen nicht verlangt werden, dass sie regelmäßig mehr als 48 Stunden arbeiten. Pro Woche müssen sie mindestens einen Tag frei haben.
 - Vereinigungsfreiheit und Kollektivvertragsverhandlungen: Das Recht der ArbeiterInnen Gewerkschaften zu gründen und auf Kollektivvertragsverhandlungen muss gewahrt werden. GewerkschafterInnen dürfen nicht diskriminiert werden.

- Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz: Sicherheits- und Hygienevorschriften müssen eingehalten werden. Körperlicher oder psychischer Missbrauch, diszipliniäre Strafen oder Einschüchterungen sind völlig unzulässig.
 - Festes Beschäftigungsverhältnis: Verpflichtungen und Rechte der ArbeiterInnen müssen schriftlich in einem Vertrag festgehalten werden.
- Die Forderungen richten sich insbesondere an transnationale Unternehmen, doch muss natürlich auch für KMUs gelten, die Menschenrechte einzuhalten, denn Menschenrechte sind universelle Rechte! Positive Beispiele kennt Südwind durch seine Erfahrung mit seiner WearFair-Messe, bei der sich jährlich immer mehr AusstellerInnen präsentieren. Sie lassen ihre Bekleidung sozial- und umweltverträglich produzieren.

ANHANG:

Extraterritoriale Staatenpflichten (extraterritorial obligations = ETOs)

Bezeichnen die Verpflichtung von Staaten, die Rechte von Menschen außerhalb ihres Territoriums zu verwirklichen. Sie sind im internationalen Recht niedergeschrieben, wie zB in der UN-Charter, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder im Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte.

"Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte"

Bei einer von der Universität Maastricht und der Internationalen Juristenkommission einberufenen Versammlung verabschiedeten Völkerrechts- und MenschenrechtsexpertInnen am 28. September 2011 die Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die ExpertInnen kamen von Universitäten und Organisationen in allen Regionen der Welt, darunter gegenwärtige und frühere Mitglieder von internationalen Menschenrechts-Vertragsorganen, regionalen Menschenrechtsorganen und frühere und gegenwärtige SonderberichterstatterInnen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen.

www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pi1

Diese Prinzipien sind nicht von den Staaten anerkannt, aber sie sind Argumentationslinien, welche sich auf Dokumente des internationalen Rechts beziehen.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)

Mit der einstimmigen Annahme der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) im Juni 2011 durch den Menschenrechtsrat ist etwas Bewegung in die Diskussion um die unternehmerische Verantwortung, die Menschenrechte zu respektieren, gekommen. Die EU-Mitgliedsstaaten wurden von der EU-Kommission aufgefordert, nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UNGP zu entwickeln. In Österreich ist in dieser Hinsicht bisher jedoch wenig passiert.

Das Anliegen dieser UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) ist es, Regulierungslücken zu schließen. Leider sind die Leitprinzipien vom UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, rechtlich nicht bindend.

Die UN-Leitprinzipien beruhen auf drei Säulen:

- 1) Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte: Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen „durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung“ vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.** Die staatliche Schutzpflicht „liegt im Kern des internationalen Menschenrechtsregimes“.
- 2) Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte: Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.**
- 3) Zugang zu effektiven Rechtsmitteln und Beschwerdemechanismen:** Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße „untersucht, geahndet und wiedergutmacht“ werden können.

Impressum

Südwind setzt sich als entwicklungspolitische NGO seit 34 Jahren für eine nachhaltige globale Entwicklung, Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen weltweit ein. Durch schulische und außerschulische Bildungsarbeit, die Herausgabe des Südwind-Magazins und anderer Publikationen thematisiert Südwind in Österreich globale Zusammenhänge und ihre Auswirkungen. Mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen, Kampagnen- und Informationsarbeit, engagiert sich Südwind für eine gerechtere Welt.

Südwind Agentur - Information und Bildung zu globalen Themen

1080 Wien, Laudongasse 40

Tel: 43-1-405 55 15

Homepage: www.suedwind-agentur.at

Facebook: <https://www.facebook.com/suedwindentwicklungspolitik>

Quellen

Neben SÜDWIND-internen Positionierungen wurden folgende Quellen verwendet:

Attac: Presseaussendung vom 4.12.2012: „Starbucks, Google & Co: Steuertricks kosten hunderte Milliarden Dollar jährlich. Attac und das Tax Justice Network fordern Einheitsbesteuerung für Konzerne“

Alliance Sud: Philip Morris gegen Uruguay: 1:0, veröffentlicht am: 20. 07. 2013 auf: <http://www.alliancesud.ch/de/ep/handel/phillip-morris-gegen-uruguay-1-0>

AK Rohstoffe Koordinierungsgruppe c/o Powershift Berlin: Für eine demokratische und global gerechte Rohstoffpolitik – Handlungsempfehlungen deutscher Nichtregierungsorganisationen an Bundesregierung und Bundestag, September 2013

Cora (Corporate Accountabiliy; Netzwerk für Unternehmensverantwortung): Positionspapier zu Wirtschaft und Menschenrechte – Erwartungen an den deutschen Aktionsplan, April 2013

Fiala, Franz (Netzwerk Soziale Verantwortung): Unternehmensverantwortung im Ausland – Forderungen an die österreichische Politik, 11.10.2012

FIAN: Austria's 5th State Report on the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Wien, August 2013

Niggli, Peter: Corporate Justice und die Politik der Schweiz – eine kritische Bilanz. Fachtagung Recht ohne Grenzen. Klare Regeln für Schweizer Konzerne, 20.3.2012

Vienna+20 Positionspapier: The Vienna+20 CSO Declaration: Reclaiming the Primacy of Human Rights, verabschiedet auf der Konferenz am 26. Juni 2013 in Wien
<http://viennaplus20.files.wordpress.com/2013/07/vienna-20-cso-declaration-final.pdf>

In Wien fand zum 20. Jubiläum der "Vienna Declaration and Programme of Action" am 25. und 26. Juni 2013 mit Beteiligung von Südwind eine NGO-Konferenz statt. Über 140 internationale VertreterInnen zivilgesellschaftlicher Organisationen haben gemeinsam eine neue Deklaration unter dem Titel "Reclaiming the Primacy of Human Rights" verabschiedet. Ein wichtiger Aspekt ist die Verpflichtung von Staaten und Unternehmen zur Einhaltung und Schutz von Menschenrechten im Bereich der Wirtschaft.

Seattle to Brussels (Internationales Handelsnetzwerk): A brave new Transatlantic Partnership. The proposed EU-US Transatlantic Trade and Investment Partnership and its socio-economic & environmental consequences, October 2013

Ungericht, Bernhard: Menschenrechte als Wettbewerbshindernis, Gastkommentar in: Der Standard vom 26. Juli 2013

Veßel, Sophie: Handout für die Südwind-Bundesvorstandsklausur am 6.9.2013 zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturen Rechte und die Maastrichter Prinzipien